

RS Vwgh 1998/9/3 97/06/0250

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.1998

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;

BauG Stmk 1995 §22 Abs2;

Rechtssatz

Wenn in einem Baubewilligungsverfahren mehrere Projekte vorgelegt werden, so ist die Baubehörde erster Instanz gehalten, den Antragsteller gemäß § 13 Abs 3 AVG aufzufordern, bekanntzugeben, welche der in den Akten einliegenden Projektunterlagen Gegenstand des bei der Behörde eingelangten Baugesuches sein sollen. Falls die diesbezüglich in den Gemeindeakten einliegenden Unterlagen nicht iSd § 22 Abs 2 Stmk BauG 1995 ausreichend sind, ist der Antragsteller zur entsprechenden Nachreichung aufzufordern.

Schlagworte

Formgebrechen behebbare Baurecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997060250.X02

Im RIS seit

27.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at